

ÄRZTEKAMMER FÜR SALZBURG

UMLAGENORDNUNG

2021



UMLAGENORDNUNG DER ÄRZTEKAMMER FÜR SALZBURG

§ 1

- (1) Die Kammerumlage ist unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung der Art der Berufsausübung der Kammerangehörigen festzusetzen. Die Höchstgrenze der Kammerumlage beträgt 3 von 100 der Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit (§ 91 Abs.3 ÄrzteG).
- (2) Gemäß § 69 ÄrzteG ist jeder Kammerangehörige zur Leistung der in dieser Umlagenordnung festgesetzten Umlagen verpflichtet.

§ 2

Kammerumlage

- (1) Zur Bestreitung der finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der im § 66 ÄrzteG angeführten Aufgaben der Ärztekammer für Salzburg, sowie zur Erfüllung der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestehenden Umlageverpflichtung (§ 91 Abs.1 ÄrzteG), sind von sämtlichen Kammerangehörigen die folgenden Umlagen zu leisten, wobei ein aliquoter Freibetrag in Höhe von € 1.000.- pro Monat (€ 12.000.- p.a.) der Brutto-Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit zu berücksichtigen ist und bei Zugehörigkeit zu mehreren Ärztekammern die in Salzburg erzielten Brutto-Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit der Berechnung zugrunde zu legen sind:

A)

1. Angestellte Ärzte:, die ihren Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben und
2. angestellte Ärzte, die ihren Beruf nicht ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben, sondern die auch einen Berufssitz gem. § 45 ÄrzteG haben

zahlen **0,73 %** ihrer monatlichen Brutto-Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit (alle Bruttobezüge, einschließlich Sonderzahlungen, Zulagen, Nebengebühren und Sondergebühren; jedoch ohne Fahrtkostenzuschüsse, Heiratsbeihilfen, Geburtenbeihilfen, Jubiläumszuwendungen und Abfertigungen), jedoch höchstens 3,480 % der jährlichen Höchstbemessungsgrundlage nach dem ASVG, aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeträge.

B.) Wohnsitzärzte:

Wohnsitzärzte, das sind Kammerangehörige, die den ärztlichen Beruf gemäß § 47 Abs.1 ÄrzteG ausüben, zahlen einen Betrag von **€ 144.-**p.a., aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeträge.

C.)

1. Niedergelassene Ärzte (ausgenommen die in C 2. genannten Ärzte), einschließlich angestellte Ärzte, die ihren Beruf nicht ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben, sondern die auch einen Berufssitz gem. § 45 ÄrzteG haben (§ 2 Abs. 1 A. Z.2.)
zahlen **1,10 %** der Brutto-Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit (bei angestellten Ärzten einschließlich Fachärzten für Radiologie und Labormedizin gem. § 2 Abs. 1 A. Z.2. exklusive aller Bruttobezüge, Sonderzahlungen, Zulagen, Nebengebühren und Sondergebühren sowie ohne Fahrtkostenzuschüsse, Heiratsbeihilfen, Geburtenbeihilfen, Jubiläumszuwendungen und Abfertigungen), einschließlich

Beteiligungen an Gruppenpraxen und Primärversorgungseinrichtungen, jedoch jährlich höchstens 3,480 % der jährlichen Höchstbemessungsgrundlage nach dem FSVG aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeträge.

Bei ärztlichen Hausapotheken wird über entsprechenden Nachweis der Wareneinsatz in Abzug gebracht.

2. Fachärzte für Radiologie, Labormedizin (ausgenommen angestellte Fachärzte für Radiologie und Labormedizin gem. § 2 Abs. 1 A. Z.2) zahlen **1,10 %** der Brutto-Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit einschließlich Beteiligungen an Gruppenpraxen, wenn diese € 1 Mio. p.a. übersteigen, jedoch jährlich höchstens 11 % der jährlichen Höchstbemessungsgrundlage nach dem FSVG aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeträge.
3. Bis zum Ende des dem Niederlassungsjahr zweitfolgenden Jahres
 - a. wird bei angestellten Ärzte, die ihren Beruf nicht ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben, sondern auch einen Berufssitz gem. § 45 ÄrzteG haben, weiterhin die Kammerumlage gem. § 2 Abs. 1 lit. A eingehoben;
 - b. zahlen niedergelassene Ärzte gem. § 2 Abs. 1 lit. C einen Betrag von € 600 p.a., aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeträge.

(2) Umlage zur Österreichischen Ärztekammer:

- a. Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung der Österreichischen Ärztekammer zahlen:
 1. Ärzte mit einer Niederlassung, die der Kurie Niedergelassene Ärzte angehören, einen Betrag von € 377,56 p.a.
 2. Angestellte Ärzte mit einer Niederlassung, die der Kurie Angestellte Ärzte angehören, einen Betrag von € 437,56 p.a.
 3. Angestellte Ärzte mit Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung ohne Niederlassung einen Betrag von € 349,48 p.a.
 4. Turnusärzte (in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw. Facharzt) einen Betrag € 191,68 p.a.
 5. Wohnsitzärzte einen Betrag von € 164,68 p.a.

jeweils aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeträge

- b. Zur Umlage zur ÖÄK gehören ferner die für die Deckung der Kosten der Geschäftsführung der Bundeskurien, der Bundessektionen, Bundesfachgruppen und Referate gemäß § 129 Abs.1 ÄrzteG von der Österreichischen Ärztekammer jeweils festgesetzten Umlagen, die den Kammerangehörigen aufgrund der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestehenden Zahlungsverpflichtung vorgeschrieben werden, wobei eine Aufteilung in 12 gleiche Monatsbeträge erfolgt.
- (3) Besteht die Kammerangehörigkeit nicht während des ganzen Kalenderjahres, werden die in den Absätzen 1 und 2 angeführten Beträge der zeitlichen Dauer der Kammerzugehörigkeit entsprechend aliquotiert, wobei angefangene Monate jeweils voll gezahlt werden.
Dies gilt sinngemäß für den Fall der Änderung eines für die Festsetzung der Kammerumlage relevanten Umstandes (z.B. Niederlassung).

§ 3 Vorschreibung

- (1) Die Vorschreibung der Kammerumlage durch die Ärztekammer erfolgt grundsätzlich bis Ende Jänner des betreffenden Kalenderjahres und hat die Art und Höhe der zu leistenden Beträge, den Zeitpunkt der Fälligkeit sowie die Grundlagen der Umlagefestsetzung sowie der Einhebung zu enthalten.
Bis zur Vorschreibung kommen die im vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Kammerumlagen zur Anwendung und gelten als Akontozahlung.

Bei Beginn der Kammerangehörigkeit während des Kalenderjahres bzw. bei Eintritt eines für die Festsetzung der Umlage relevanten sonstigen Ereignisses (z.B. Niederlassung) erfolgt die Vorschreibung nach Zugang des betreffenden Kammerangehörigen bzw. nach dem Eintritt des sonstigen relevanten Ereignisses.

Für die Aliquotierung im Sinne des § 2 Abs.3 ist der auf den Zugang bzw. den Eintritt des Ereignisses folgende Monatserste maßgeblich; fällt dieses Ereignis auf einen Monatsersten, dieser.

- (2) Angestellten Ärzte gem. § 2 Abs. 1 A. Z.1. und 2. haben alljährlich bis Ende Oktober eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 1 über die Höhe der Sondergebühren des der Erklärung zweitvorangegangenen Kalenderjahres einzureichen.
Hierzu wird von der Ärztekammer das Erklärungsformular gem. Anlage 1 übermittelt.

- (3) Niedergelassene Ärzte gem. § 2 Abs. 1 lit. C. (einschließlich angestellte Ärzte gem. § 2 Abs. 1 A. Z.2, die ihren Beruf nicht ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben, sondern auch einen Berufssitz gem. § 45 ÄrzteG haben, haben alljährlich bis Ende Oktober eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 2*) über die Höhe der Brutto-Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit einschließlich Beteiligungen an Gruppenpraxen und Primärversorgungseinrichtungen des der Erklärung zweitvorangegangenen Kalenderjahres einzureichen (§ 91 Abs.4 ÄrzteG).

Bei angestellten Ärzten gem. § 2 Abs. 1 A. Z.2. erfolgt diese Erklärung exklusive aller Bruttobezüge, Sonderzahlungen, Zulagen, Nebengebühren und Sondergebühren sowie ohne Fahrtkostenzuschüsse, Heiratsbeihilfen, Geburtenbeihilfen, Jubiläumszuwendungen und Abfertigungen.

Für das dem Niederlassungsjahr drittfolgende Kalenderjahr ist diese schriftliche Erklärung über die Höhe des Entgeltes aus ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer) des der Erklärung vorangegangenen Kalenderjahres einzureichen.

Kann diese Erklärung noch nicht erfolgen, ist vorläufig weiter die Kammerumlage gem. § 2 Abs.1 lit. B. Z. 3 zu leisten, die als Akontierung bis zur endgültigen Festsetzung der Umlage gilt.

Hiezu wird von der Ärztekammer das Erklärungsformular gem. Anlage 2*) übermittelt.
Bei hausapothekenführenden Ärzten ist der Nachweis über die Höhe des abzuziehenden Wareneinsatzes gemeinsam mit der Erklärung beizubringen.

Errechnet sich aus dieser Erklärung ein Betrag unter dem jeweiligen Höchstbetrag, sind zum Nachweis der Richtigkeit der Erklärung geeignete Nachweise vorzulegen (insbesondere Umsatzsteuerbescheid, Umsatzsteuererklärung bzw. Bestätigung eines Steuerberaters).

**) Anmerkung:*

Für Mitglieder der Ärztekammer für Salzburg, die auch Teilnehmer am WFF der Ärztekammer für Salzburg sind, kann die Erklärung gem. Anlage 2 der UmlagenO gemeinsam mit der Erklärung gem. BeitragsO zum WFF erfolgen.

- (4) Wird eine Erklärung gem. Abs.2 und Abs. 3 nicht zeitgerecht oder vollständig eingereicht, erfolgt die Vorschreibung aufgrund einer Schätzung, die unter Berücksichtigung aller für die Errechnung der Kammerumlage bedeutsamen Umstände vorzunehmen ist (§ 91 Abs.4 ÄrzteG).

§ 4 Fälligkeit und Einhebung

- (1) Kammerumlagen, die weder durch Abzug von den Krankenkassenhonoraren noch vom Dienstgeber einbehalten werden, sind jeweils bis zum 15. des Monats, für den sie zu entrichten sind, zur Zahlung fällig; frühestens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab Vorschreibung.
- (2) Zum Zweck des Abs.1 soll ein SEPA Lastschrift-Mandat an die Ärztekammer unterfertigt vorgelegt werden, womit ein inländisches Kreditinstitut beauftragt wird, die von der Ärztekammer als Zahlungsempfänger ausgefertigten und zum Einzug über das Konto des Kammerangehörigen bestimmten Lastschriften durchzuführen.
- (3) Die Kammerumlagen für Kammerangehörige, die den ärztlichen Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben, sind vom Dienstgeber einzubehalten und bis zum 15. nach Ablauf des Kalendermonats an die Ärztekammer abzuführen.
Ebenso sind bei angestellten Ärzten, die ihren Beruf nicht ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben, sondern auch einen Berufssitz gem. § 45 ÄrzteG haben, die Teile der Kammerumlage, die sich aus den Bruttobezügen (einschließlich Sonderzahlungen, Zulagen, Nebengebühren und Sondergebühren; jedoch ohne Fahrtkostenzuschüsse, Heiratsbeihilfen, Geburtenbeihilfen, Jubiläumswendungen und Abfertigungen) errechnen, sowie die Kammerumlage gem. § 2 Abs. 1 lit. C. Z. 3 a vom Dienstgeber einzubehalten und bis zum 15. nach Ablauf des Kalendermonats an die Ärztekammer abzuführen.

Zu diesem Zweck gibt die Ärztekammer dem Dienstgeber die einzubehaltenden Beträge bzw. die der Berechnung vom Dienstgeber einzubehaltenden Betrages zugrunde zu legenden Prozentsätze bekannt.

Über Verlangen der Ärztekammer sind vom Dienstgeber die zur Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kammerumlage erforderlichen Daten zu übermitteln. Eine Weitergabe dieser Daten durch die Ärztekammer an Dritte ist unzulässig (§ 91 Abs.6 ÄrzteG).

- (4) Bei niedergelassenen Ärzten sowie bei Gruppenpraxen und Primärversorgungseinrichtungen, die in einem Vertragsverhältnis zu den § 2 Krankenkassen stehen, werden die Kammerumlagen durch Einbehalt vom Kassenhonorar eingehoben.

Über Verlangen kann die Entrichtung anstelle durch Einbehalt vom Kassenhonorar auch gem. Abs.2 (Abbuchungsauftrag) erfolgen.

Bei Vertragsärzten mit Verträgen nur zu den anderen gesetzlichen Krankenversicherungsträgern können die Kammerumlagen durch Einbehalt vom Kassenhonorar eingehoben werden, insbesondere wenn die Entrichtung gemäß Abs.2 nicht fristgerecht erfolgt.

Zu diesem Zweck gibt die Ärztekammer den gesetzlichen Krankenversicherungsträgern die einzubehaltenden Beträge bzw. Prozentsätze bekannt. Die gesetzlichen Krankenversicherungsträger haben die Kammerumlagen bei den Honorarabrechnungen einzubehalten und sie längstens bis zum 15.Tag nach Fälligkeit der Honorarzahlung an die Ärztekammer abzuführen. Die gesetzlichen Krankenversicherungsträger haben der Ärztekammer über deren Verlangen zur Prüfung der Berechnung der Kammerumlage im Einzelfall das arztbezogene Kassenhonorar, die arztbezogenen Fallzahlen sowie eine

Aufschlüsselung des Brutto-Umsatzes des Vertragsarztes nach den jeweiligen Einzelleistungen zu übermitteln. Eine Übermittlung dieser Daten durch die Ärztekammer ist unzulässig (§ 91 Abs.5 ÄrzteG).

- (5) Ergibt sich die Unmöglichkeit aus welchen Gründen immer, den Einbehalt über den Dienstgeber oder vom Kassenhonorar durchzuführen, hat die Entrichtung gemäß Abs.2 zu erfolgen.
- (6) Bei Beziehern einer Pension aus dem WFF der ÄK Salzburg, die in keinem Vertragsverhältnis zu einem gesetzlichen Krankenversicherungsträger stehen, kann die Kammerumlage durch Abzug von der Versorgungsleistung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Salzburg erfolgen; ansonsten erfolgt die Einhebung gemäß Abs.2.

§ 5

Stundung und Ratenzahlung sowie Ermäßigung und Nachlass der Kammerumlage

Die Kammerumlage kann entsprechend den Bestimmungen des § 91 ÄrzteG auf Ansuchen bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere im Hinblick auf die im Einzelfall bestehenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse (z.B. auf Grund von Arbeitslosigkeit, Karenz, Wehr- oder Zivildienst), die eine erhebliche Herabsetzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Leistungspflichtigen zur Folge haben, ermäßigt oder nachgelassen werden.

Weiter kann auf Ansuchen der Zeitpunkt der Entrichtung der Kammerumlage hinausgeschoben (Stundung) oder die Entrichtung in Raten bewilligt werden, wenn die sofortige oder volle Entrichtung für den Kammerangehörigen mit erheblichen Härten verbunden wäre.

Die Einbringlichkeit der Kammerumlage darf durch einen Aufschub nicht gefährdet werden. Die Ansuchen sind bei der Ärztekammer einzubringen und unaufgefordert mit ausreichenden Nachweisen zu belegen. Die Entscheidung obliegt dem Präsidenten als erste Instanz im Kammerumlageverfahren (§ 91 Abs.7 ÄrzteG).

§ 6

Beitragsjahr

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Berichtigungsantrag

- (1) Weicht die Vorschreibung von der tatsächlichen Bemessungsgrundlage ab oder erweist sich die Feststellung der Umlagehöhe als nicht richtig, kann der umlagepflichtige Kammerangehörige einen Berichtigungsantrag an die Ärztekammer stellen.
- (2) Wird die Feststellung der Kammerumlage in Zweifel gezogen, ist der Berichtigungsantrag bei sonstigem Ausschluss innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Vorschreibung bei der Ärztekammer einzubringen.
Die Entscheidung über den Berichtigungsantrag obliegt dem Präsidenten.
- (3) Dem Berichtigungsantrag sind die erforderlichen Nachweise beizuschließen.
- (4) Dem Berichtigungsantrag kommt aufschiebende Wirkung zu. Gegebenenfalls ist eine berichtigte Vorschreibung zu erlassen, sofern nicht eine Abweisung des

Berichtigungsantrages oder eine Zurückweisung desselben wegen Fristversäumnis erfolgt.

§ 8

Mahnung, Rückstandsausweis, Vollstreckbarkeit

- (1) Wird eine Zahlung gemäß den Bestimmungen der Umlagenordnung nicht innerhalb des jeweiligen Fälligkeitstermins geleistet, hat Mitte Februar des darauf folgenden Jahres eine Mahnung zu erfolgen.
Bleibt eine weitere, 4 Wochen nach der ersten Mahnung erfolgte, gehörig ausgewiesene Mahnung (RSa - Brief) erfolglos, ist vom Präsidenten unter Zugrundelegung der Vorschreibung ein Rückstandsausweis zu erlassen.
- (2) Der Rückstandsausweis hat zu enthalten:
 1. Name und Anschrift des Beitragspflichtigen,
 2. den Betrag der Schuld, aufgegliedert nach Beiträgen sowie Rückstandszeiträumen,
 3. die Nebenansprüche,
 4. eine Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Nach fruchtlosem Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach erfolgloser Anfechtung des Rückstandsausweises ist diesem die Klausel beizusetzen, dass die Umlageschuld vollstreckbar geworden ist und keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug unterliegt (Vollstreckbarkeitsklausel).
- (4) Der Rückstandsausweis ist vom Präsidenten und vom Finanzreferenten zu unterfertigen, und bildet nach § 93 Abs.1 ÄrzteG einen Exekutionstitel für das behördliche und gerichtliche Exekutionsverfahren.
- (5) Fällige Umlagen können gemäß § 93 Abs.2 ÄrzteG von beanspruchten und gewährten Leistungen abgezogen werden, unabhängig davon, wem oder aus welchem Titel diese Leistung zusteht.

§ 9

Instanzenzug und Rechtsmittel

- (1) Der Präsident entscheidet in allen die Kammerumlage betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Gegen die Entscheidungen des Präsidenten steht dem Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Hierüber entscheidet der Kammervorstand.
- (3) Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Ärztekammer einzubringen. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen sowie ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.
Wird keine Begründung angegeben oder wird diese nicht binnen der Rechtsmittelfrist nachgereicht, ist die Beschwerde zurückzuweisen.
- (4) Darüber hinaus steht demjenigen, der sich durch die im Rückstandsausweis enthaltene Vorschreibung in seinen Rechten verletzt fühlt, das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abs.1 bis 3.
- (5) Beschwerden nach Abs.2 und 4 kommt aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu.

- (6) Für das Kammerumlageverfahren sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, AVG 1991 anzuwenden (§ 91 Abs.9 und § 113 Abs.7 ÄrzteG).

§ 10

Verzinsung, Nebenansprüche

- (1) Rückständige Kammerumlagen sind 14 Tage nach Zustellung des Rückstandsausweises, Fondsbeiträge ab Fälligkeit mit dem Euribor für 3 Monate* plus 1 % p.a. nach den Grundsätzen einer Zinseszinsrechnung zu verzinsen.
Das gleiche gilt sinngemäß im Falle der Bewilligung einer Stundung sowie von Ratenzahlungen; auch der Nachzahlungsbeträge gemäß den Bestimmungen der Satzung.
- (2) Die Mahngebühren betragen € 5.- für die erste Mahnung und jeweils € 10.- für die zweite Mahnung und den Rückstandsausweis.
- (3) Die im Zusammenhang mit der zwangsweisen Einbringung anfallenden Kosten und Gebühren hat der beitragspflichtige Kammerangehörige selbst zu tragen.

*(*Euribor für 3 Monate ist der Zinssatz, zu dem Banken untereinander Geld handeln; bei einem Euribor von 0% würde dieser Wert 1 % betragen)*

§ 11

Fällige Kammerumlagen und Nebenansprüche können durch Abschreibung gelöscht werden, wenn alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos geblieben oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind und auf Grund der Sachlage nicht angenommen werden kann, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden, beziehungsweise wegen Geringfügigkeit.

§ 12

Rückforderungen ungebührlich entrichteter Beiträge

- (1) Zu Unrecht entrichtete Kammerumlagen können innerhalb von 5 Jahren nach Zahlung zurückgefordert werden. Voraussetzung ist die Anerkennung der Ungebührlichkeit der Kammerumlagen durch den Präsidenten.
- (2) Rückforderungsberechtigt ist der Umlagezahler; bei dessen Tod fällt der Rückforderungsanspruch in seine Verlassenschaft.

§ 13

Verjährung

- (1) Das Recht der Ärztekammer, die Kammerumlagen vorzuschreiben, verjährt innerhalb einer Frist von 5 Jahren.
- (2) Das Recht der Ärztekammer, fällige Kammerumlagen sowie Nebenansprüche einzuheben und zwangsweise einzubringen, verjährt ebenfalls innerhalb einer Frist von 5 Jahren.

- (3) Die Verjährungsfristen nach Abs.1 und 2 beginnen mit Ablauf des Jahres zu laufen, in dem der Kammerumlageanspruch entstanden ist beziehungsweise die Fälligkeit eingetreten ist.
- (4) Die Verjährung im Sinne der Abs.1 und 2 wird durch jede zur Geltendmachung des Kammerumlageanspruches oder zur Einhebung (z.B. Mahnung) unternommene, nach außen erkennbare Handlung unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- (5) Mit Ablauf von 15 Jahren können Kammerumlagen weder vorgeschrieben noch eingehoben werden. Dies gilt ohne Rücksicht auf Unterbrechungen gemäß Abs.4.

§ 14 Kurienumlage

Die Bestimmungen der §§ 1-9 finden auf die Kurienumlage sinngemäß Anwendung, wobei an die Stelle des Präsidenten der Kurienobmann, an die Stelle des Vorstandes die Kurienversammlung und an die Stelle des Finanzreferenten der Kurienfinanzreferent tritt (§ 91 Abs.2 und 8 ÄrzteG).

Inkrafttreten

Inkrafttretensbestimmungen:

- (1) Die in der Vollversammlung am 14.06.2018 beschlossene Umlagenordnung trat mit 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Die in der Vollversammlung am 19.12.2019 beschlossenen Änderungen der Umlagenordnung treten mit 1.1.2020 in Kraft.
- (3) Die von der Vollversammlung im Wege eines Umlaufbeschlusses gem. §242 Ärztegesetz am 15.12.2020 beschlossenen Änderungen der Umlagenordnung treten mit 1.1.2021 in Kraft.

Anlage 1 zur Umlagenordnung

Retour an:
Ärztammer für Salzburg
Faberstrasse 10
5020 Salzburg
Fax: 0662/871327-10
E-Mail: papai@aeksbg.at
DVR 0008206

Absender:

Sondergebührenentgelte aus dem Jahr xxxx

Zur Berechnung der Kammerumlage xxxx betragen meine

Brutto-Sondergebührenentgelte € _____

Sollten Ihre Brutto-Sondergebührenentgelte unter dem Höchstbetrag liegen, siehe unten, benötigen wir zum Nachweis der Richtigkeit der Erklärung eine Bestätigung von Ihrem Dienstgeber oder Steuerberater.

Falls sich bei der Berechnung der Kammerumlage aus den Sondergebühren der Höchstbetrag errechnet, was ab einer Höchstbemessung (Brutto-Entgelte) von € xxx der Fall ist, genügt es, nachstehendes Feld anzukreuzen:

Höchstbetrag



.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des (der) Arztes (Ärztin)
oder Bestätigung des Dienstgebers,
oder Bestätigung des Steuerberaters

Anmerkung:

Für Mitglieder der Ärztekammer für Salzburg, die auch Teilnehmer am WFF der Ärztekammer für Salzburg sind, kann die Erklärung gem. UmlagenO gemeinsam mit der Erklärung gem. BeitragsO zum WFF erfolgen.

Anlage 2 zur Umlagenordnung

Retour an:

Ärztekammer für Salzburg
Faberstrasse 10
5020 Salzburg
Fax: 0662/871327-10
E-Mail: papai@aeksbg.at
DVR 0008206

Absender:

Ordinationseinnahmen gem. §45 ÄrzteG aus dem Jahre xxxx

Zur Berechnung der Kammerumlage xxxx betragen meine Brutto-Einnahmen aus

ärztlicher Tätigkeit (Ordinationseinnahmen) € _____ *)

Bei Führung einer ärztlichen Hausapotheke wird über entsprechenden Nachweis der

Wareneinsatz in Abzug gebracht und dieser beträgt - € _____

Falls sich bei der Berechnung der Kammerumlage aus den Brutto-Einnahmen der Höchstbetrag errechnet, was bei Fachärzten für Radiologie und Labormedizin ab einer Höchstbemessungsgrundlage von € xxxx, bei den Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten der anderen Fächer von € xxxx der Fall ist, genügt es, nachstehendes Feld anzukreuzen:

Höchstbetrag



*) Für den Fall, dass sich aus dieser Erklärung ein Betrag **unter dem Höchstbeitrag** errechnet lege ich zum Nachweis der Richtigkeit der Erklärung eine Bestätigung des Steuerberaters oder einen Umsatzsteuerbescheid xxx vor.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des (der) Arztes (Ärztin)
Oder Bestätigung des Steuerberaters

Anmerkung:

Für Mitglieder der Ärztekammer für Salzburg, die auch Teilnehmer am WFF der Ärztekammer für Salzburg sind, kann die Erklärung gem. UmlagenO gemeinsam mit der Erklärung gem. BeitragsO zum WFF erfolgen.